

strative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>148</sup>;

9. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Zivilpolizeimission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 3.707.700 Dollar brutto (3.435.600 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum gutzuschreiben ist;

10. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Zivilpolizeimission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 3.707.700 Dollar brutto (3.435.600 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

12. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 54/277

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/908).

#### 54/277. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik<sup>149</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>150</sup>,

*eingedenk* der Resolution 1159 (1998) des Sicherheitsrats vom 27. März 1998, mit der der Rat beschloss, die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik einzurichten, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit

denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1271 (1999) vom 22. Oktober 1999,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/249 vom 26. Juni 1998 über die Finanzierung der Mission und auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 53/238 vom 8. Juni 1999,

*erneut erklärend*, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, das Konto der Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 36,6 Millionen US-Dollar, was 32 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 41 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

<sup>148</sup> A/54/825.

<sup>149</sup> A/54/851 und A/54/857.

<sup>150</sup> A/54/865.

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>150</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Liquidation der Mission so effizient und sparsam wie möglich durchgeführt wird;

10. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung und die Liquidation der Mission für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik zusätzlich zu dem gemäß Resolution 53/238 der Generalversammlung bereits veranschlagten Betrag von 33.367.875 Dollar brutto (32.572.675 Dollar netto) den Betrag von 7.730.200 Dollar brutto (7.496.600 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der vom Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Versammlungsresolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 genehmigte Betrag von 6.701.900 Dollar brutto wie netto eingeschlossen ist;

11. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des nach ihrer Resolution 53/238 bereits veranlagten Betrags von 33.367.875 Dollar brutto (32.572.675 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 7.730.200 Dollar brutto (7.496.600 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu berücksichtigen;

12. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 233.600 Dollar, die für die Mission für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt*, für die Weiterführung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Liquidation der Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den Betrag von 119.726 Dollar brutto (106.147 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 3.396 Dollar brutto (2.874 netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 530 Dollar brutto (473 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) enthalten ist, und beschließt außerdem, gegenwärtig keinen Beschluss über die Veranlagung des genannten Betrages zu fassen;

14. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 3.193.900 Dollar brutto (3.238.500 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 3.193.900 Dollar brutto (3.238.500 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

17. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 54/278

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/684/Add.2).

### 54/278. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) sowie ihre diesbezüglichen späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 53/236 vom 8. Juni 1999,